

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrierte Koreastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	1297
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrierte Japanstudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	1305
Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	1312
Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Koreastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	1315

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrierte Koreastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Juli 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrierte Koreastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Auslandsstudium
- § 12 Studienabschluss
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Zeugnis (Muster)
- Anlage 4: Urkunde (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Integrierte Koreastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang) und in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Masterstudiengang.

¹ Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 17. September 2024 bestätigt worden.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) Die Absolvent*innen des Masterstudiengangs, der forschungsorientiert aufgebaut ist, besitzen vertiefte und erweiterte Fachkenntnisse in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Geschichte und Kultur über Korea unter genderspezifischen Aspekten. Sie verfügen über eine Sprachkompetenz im Koreanischen, die es ihnen ermöglicht, anspruchsvolle Texte zu abstrakten Themen zu lesen und zu verstehen, eigenständig Texte in koreanischer Sprache zu verfassen und sich problemlos an Gesprächen über komplexe Sachverhalte auf Koreanisch zu beteiligen sowie deren Inhalte ins Deutsche zu übermitteln. Die Absolvent*innen kennen die Grundsätze und allgemeine Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens sowie guter wissenschaftlicher Praxis und können diese bei ersten wissenschaftlichen Tätigkeiten berücksichtigen.

(2) Absolvent*innen sind befähigt, Institutionen, Akteur*innen und Prozesse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas zu analysieren, zu interpretieren und in ihre jeweiligen Kontexte einzuordnen, wobei die Themen auch im regionalen Kontext Koreas in Ostasien dargestellt werden. Sie sind aufgrund ihrer erworbenen korea- und ostasienwissenschaftlichen Kompetenz in der Lage, in interkulturellen Kontexten in Ostasien erfolgreich zu kommunizieren und zu agieren. Ferner erwerben die Studierenden im Interdisziplinären und transregionalen Bereich Kenntnisse zu Forschungsansätzen, Methoden, aktuellen Themen und Diskursen in affinen fachlichen Bereichen. Ziel des Bereiches ist die Erweiterung des fachwissenschaftlichen Spektrums durch die Absolvierung zweier Module, die einem anderen sozial- bzw. geistes- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach entstammen, fächerübergreifend ausgerichtet sind und methodischen oder inhaltlichen Bezug zur Ostasien- und Koreaforschung haben.

(3) Der Masterstudiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die insbesondere auf verantwortliche Funktionen in wissenschaftlich anspruchsvollen Berufsfeldern inner- und außerhalb der Hochschule vorbereiten sollen. Mögliche Tätigkeitsfelder sind:

- Internationale Beziehungen (Auswärtiger Dienst, internationale Organisationen, Nicht-Regierungs-Organisationen)
- Bildung (Universitäten, wissenschaftliche Institutionen, Erwachsenenbildung)
- Kommunikation (Presse und Medien, Verlage, Öffentlichkeitsarbeit, Archive und Bibliotheken)
- Unternehmen (internationale Handelsbeziehungen, Firmenrepräsentanz in Korea, Personal- und Management-Training)
- Tätigkeit als Beraterin oder Berater
- Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer
- Stiftungen, Verbände etc.

§ 3 Studieninhalte

(1) Gegenstand des Masterstudiengangs ist die vertiefte sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Studiengegenstand Korea im ostasiatischen Kontext. Besonderes Gewicht liegt im Masterstudiengang auf der Vermittlung der Methoden sozialwissenschaftlicher Koreaforschung. Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse zentraler Diskurse in der koreabezogenen Forschung und setzen sich intensiv und unter Einbeziehung der koreanischen Forschungsdiskussion mit ausgewählten Sachverhalten auseinander. Ferner werden Kenntnisse aktueller wissenschaftlicher Diskurse vermittelt und in Bezug auf Korea erschlossen. In den Modulen des Masterstudiengangs werden Kenntnisse zu ausgewählten Phänomenen, Entwicklungen und Prozessen in Korea in einem breiteren, auch regionalen Kontext vermittelt und diskutiert. Es werden die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und angewendet. Im Studium wird in das wissenschaftliche Arbeiten angeleitet eingeführt.

(2) Im Masterstudiengang werden auf der Basis zentraler theoretischer Diskurse vergleichende Kenntnisse vermittelt, die die Einordnung Koreas in größere, auch transnationale oder transregionale Kontexte ermöglichen. Im Bereich der Sprachausbildung werden zudem Kenntnisse der Sprachmittlung vermittelt. Der Interdisziplinäre und transregionale Bereich bietet den Studierenden die Möglichkeit, für den Masterstudiengang relevante Fragestellungen aus unterschiedlichen theoretischen Blickwinkeln zu betrachten, mit unterschiedlichen Methoden zu bearbeiten und dabei eine Spezialisierung und Vertiefung ihrer fachlichen Kompetenz zu verfolgen.

§ 4 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die Hochschullehrer*innen sowie die Dozent*innen, die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang anbieten, zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt. Zusätzlich steht in der Studienfachberatung mindestens ein*e studentische*r Beschäftigte*r beratend zur Verfügung. Weiterhin wird empfohlen, die Eignung der individuellen Studienverlaufsplanung mit der*dem Studiengangskordinator*in zu besprechen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der vom

Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

§ 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Im Masterstudiengang sind insgesamt Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon 25 LP für die Masterarbeit.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind Module im Umfang von insgesamt 35 LP wie folgt zu absolvieren:

1. Pflichtbereich: Es sind folgende Module zu absolvieren:
 - Modul: Methoden der Koreastudien (10 LP),
 - Modul: Koreanisch IX (5 LP),
 - Modul: Koreanisch X (5 LP) und
 - Modul: Wissenschaftliche Koreaforschung II (10 LP).
2. Wahlpflichtbereich: Es ist ein Modul im Umfang von 5 LP aus dem interdisziplinären und transregionalen Bereich zu wählen und zu absolvieren. Hierfür ist ein Modul zu wählen und zu absolvieren, das einem kultur-, geschichts-, geistes-, rechts-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fach entstammt, fächerübergreifend ausgerichtet ist und methodischen oder inhaltlichen Bezug zu Korea hat. Die Studierenden sind in der Wahl ihres Moduls frei, soweit ausreichende Kapazitäten vorhanden ist. Besonders empfohlen werden die Module „Theorien und Diskurse der Sozialwissenschaftlichen Japanologie“ (5 LP) sowie „Theorien und Diskurse der Literatur- und kulturwissenschaftlichen Japanologie“ (5 LP) des Masterstudiengangs Japanologie des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin. Geeignet sind darüber hinaus Module der Masterstudiengänge in den Bereichen Sinologie/Chinastudien, Geschichtswissenschaft, Ostasiatische Kunstgeschichte, Politikwissenschaft, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Erziehungswissenschaft (insb. Bildung, Kultur und Wissensformen), Geographie, Nordamerikastudien, Interdisziplinäre Lateinamerikastudien, Japanologie, Judaistik, Religionswissenschaft, Soziologie, Sozial- und Kulturanthropologie, Semitistik und Turkologie sowie Global History.

(3) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die nicht verwiesenen Module der Studienfächer des Masterstudiengangs die Modulbeschreibungen in der Anlage 1, soweit nicht auf andere Studien- und Prüfungsordnungen verwiesen wird. Für die Module „Methoden der Koreastudien“ (10 LP), „Wissenschaftliche Koreaforschung II“ (10 LP), „Koreanisch IX“ (5 LP) und „Koreanisch X“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Koreastudien/Ostasienswissenschaften des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen. Für die im Interdisziplinären und transregionalen Bereich wählbaren Module wird auf die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung verwiesen.

(4) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Masterstudiengang unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2.

§ 8

Lehr- und Lernformen

Im Rahmen des Masterstudiengangs werden unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen zur Wissensvermittlung eingesetzt:

1. Vorlesungen (V) vermitteln Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet, seine Forschungsproblematik und aktuelle Forschungsrelevanz. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft, und E-Learning.
2. Seminare (S) dienen der Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens, indem eine eingegrenzte Fragestellung durch Interpretation von Quellen und Fachliteratur forschungsorientiert bearbeitet wird. Die vorrangigen Arbeitsformen sind die Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, von vorzubereitender Lektüre koreanischsprachiger Quellen und Fachliteratur sowie Referate.
3. Methodenübungen (MÜ) dienen insbesondere dazu methodische Kompetenzen zu erweitern, indem anhand spezieller methodenbezogener Problemstellungen, Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und ausprobiert werden. Sie vermitteln dadurch Kenntnisse in den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.
4. Sprachpraktische Übungen (sÜ) dienen der Vermittlung von handlungsbezogenen kommunikativen Kompetenzen in modernen Fremdsprachen sowie Beschäftigung mit den wissenschaftlichen Publikationen in koreanischer Sprache. Sie erfordern eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgespräch und enthalten,

in Abhängigkeit vom jeweiligen Eingangsniveau der Studierenden, den behandelten Textsorten und den Qualifikationszielen vielfältige Formen der eigenständigen und kooperativen Spracharbeit, die in kontinuierlicher Rückkopplung mit der Lehrkraft innerhalb und außerhalb der Präsenzzeit erbracht werden.

§ 9

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende eine Fragestellung auf dem Gebiet der Koreastudien auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darstellen, wissenschaftlich einordnen und dokumentieren kann.

(2) Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. im Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. ein Modul im Umfang von mindestens 5 LP gemäß § 7 belegt und die aktive und regelmäßige Teilnahme nachgewiesen haben.

Die Zulassung zur Masterarbeit ist ausgeschlossen, soweit die*der Studierende an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der*des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 Satz 2 vorliegt, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 2 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine*n Betreuer*in ein. Gegenstand der Betreuung ist auch die Anleitung zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis unter Berücksichtigung der Besonderheiten des eigenen Fachgebiets. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der*dem Betreuer*in das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhalten sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungsfrist beträgt 19 Wochen. Die Abfassung der Masterarbeit wird von einem obligatorischen Kolloquium begleitet.

(6) Die Masterarbeit soll 50 bis 60 Seiten (etwa 15.000 bis 18.000 Wörter) umfassen. Die Verwendung eines Anteils von koreanischsprachigen Quellen im Umfang von mindestens 30% der gesamten verwendeten Literatur ist verpflichtend.

(7) Als Beginn der Bearbeitungsfrist gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine*r die*der Betreuer*in der Masterarbeit sein soll. Die Bewertungsfrist beträgt 6 Wochen.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

(10) Die Anerkennung einer Leistung auf die Masterarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Voraussetzung für eine solche Anerkennung ist, dass sich die Prüfungsbedingungen und die Aufgabenstellung der vorgelegten Leistung bezüglich der Qualität, des Niveaus, der Lernergebnisse, des Umfangs und des Profils nicht wesentlich von den Prüfungsbedingungen und der Aufgabenstellung einer im Masterstudiengang zu erbringenden Masterarbeit, die das Qualifikationsprofil des Masterstudiengangs in besonderer Weise prägt, unterscheidet.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen die Masterarbeit und sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 11

Auslandsstudium

(1) Den Studierenden wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Leistungen erbracht werden, die für den Masterstudiengang anrechenbar sind.

(2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der*dem Studierenden, der*dem Vorsitzenden des für den Masterstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslands-

studiums, über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Masterstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen werden angerechnet.

(3) Es wird empfohlen, das Auslandsstudium während des zweiten Fachsemesters des Masterstudiengangs zu absolvieren.

§ 12

Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 7 und 9 geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die*der Studierende an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der*des Antragstellenden keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad Master of Arts (M. A.) verliehen und die Studierenden erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang vom 22. April 2015 (FU-Mitteilungen Nr. 35/2015, S. 1374) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin im-

matrikuliert worden sind, studieren und erbringen die Leistungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Abs. 2, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums und die Erbringung der Leistungen gemäß dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgten Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Leistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Entscheidung über den Umschreibungsantrag wird zum Beginn der Vorlesungszeit des auf seine Stellung folgenden Semesters wirksam. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2026 gewährleistet.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen, soweit nicht auf andere Ordnungen verwiesen wird, für jedes Modul des Masterstudiengangs

- die Bezeichnung des Moduls
- die*den Verantwortliche*n des Moduls,
- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehr- und Lernformen des Moduls
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird
- Formen der aktiven Teilnahme
- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte
- die Regeldauer des Moduls
- die Häufigkeit des Angebots
- die Verwendbarkeit des Moduls

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung

- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studierenden Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern. Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden.

Soweit für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflcht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Zu jedem Modul muss – soweit vorgesehen – die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Bewertete Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Die aktive und – soweit vorgesehen – regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls sind Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive Teilnahme und regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Für die Module „Koreanisch IX“ (5 LP), „Koreanisch X“ (5 LP), „Methoden der Koreastudien“ (10 LP) und „Wissenschaftliche Koreaforschung II“ (10 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Koreastudien/Ostasienwissenschaften des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen.

Für die im interdisziplinären und transregionalen Bereich wählbaren Module wird auf die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung verwiesen.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Integrierte Koreastudien

Semester	Korea- und Ostasienmodule		Sprache und interdisziplinärer und transregionaler Bereich
1. FS 30 LP	Koreanisch IX 5 LP	Modul: Methoden der Koreastudien 10 LP	gewähltes Modul im interdisziplinären und transregionalen Bereich 5 LP
		Modul: Wissenschaftliche Koreaforschung II 10 LP	
2. FS 30 LP	Koreanisch X 5 LP		Masterarbeit 25 LP

Anlage 3: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

Zeugnis

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Integrierte Koreastudien

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 17. Juli 2024 (FU-Mitteilungen Nr. 29/2024) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 60 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Studienphase	35 (...)	n,n
Masterarbeit	25 (25)	n,n

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin*Der Dekan

Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Anlage 4: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

Zeugnis

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Integrierte Koreastudien

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 17. Juli 2024 (FU-Mitteilungen Nr. 29/2024)

wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M. A.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin*Der Dekan

Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrierte Japanstudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Juli 2024 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrierte Japanstudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin erlassen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Studienabschluss
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Zeugnis (Muster)
- Anlage 3: Urkunde (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Integrierte Japanstudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang) und in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Masterstudiengang.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) Die Absolvent*innen des Masterstudiengangs haben ein umfassendes und detailliertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand über Japan im Kontext Ostasiens in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft sowie Geschichte, Kultur und Literatur. Sie besitzen je nach gewähltem Profildbereich die theoretischen und methodischen Fertigkeiten auf dem Gebiet der geschichts- und kulturwissenschaftlichen oder der sozialwissenschaftlichen Japanologie zur Lösung von wissenschaftlichen Fragestellungen und Problemen. Sie verfügen über eine Sprachkompetenz im Japanischen, die es ihnen ermöglicht, anspruchsvolle Texte zu abstrakten Themen zu lesen und zu verstehen, eigenständig Texte in japanischer Sprache zu verfassen und sich problemlos an Gesprächen über komplexe Sachverhalte auf Japanisch zu beteiligen sowie deren Inhalte ins Deutsche zu übermitteln. Absolvent*innen des Profildereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften sind befähigt, die Phänomene und Prozesse im Bereich der japanischen Geschichte und Kultur einer Analyse, Interpretation und kontextuellen Einordnung zu unterziehen und in den theoretischen Gesamtzusammenhang ihrer Disziplin einzuordnen. Absolvent*innen des Profildereichs Sozialwissenschaften sind befähigt, Institutionen, Akteure und Prozesse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Japans zu analysieren, zu interpretieren und in ihre jeweiligen Kontexte einzuordnen sowie vergleichend zu reflektieren. Die Absolvent*innen kennen die Grundsätze und allgemeine Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens sowie guter wissenschaftlicher Praxis und können diese bei ersten wissenschaftlichen Tätigkeiten berücksichtigen.

(2) Die Absolvent*innen besitzen die Fähigkeit zur Analyse von Geschlechterverhältnissen in verschiedenen historischen und kulturellen oder sozialen, politischen und historischen Kontexten. Sie sind aufgrund ihrer erworbenen japan- und ostasienwissenschaftlichen Kompetenz in der Lage, in interkulturellen Kontexten in Ostasien erfolgreich zu kommunizieren und zu agieren.

(3) Der Masterstudiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die auf eine weitere Qualifikation innerhalb einer wissenschaftlichen Laufbahn (Promotion) vorbereitet. Ebenso befähigt er die Absolvent*innen, verantwortliche Funktionen in wissenschaftlich anspruchsvollen Berufsfeldern inner- und außerhalb der Hochschule zu übernehmen. Mögliche Tätigkeitsfelder sind im Bereich der Internationale Beziehungen (Auswärtiger Dienst, internationale Organisationen, Nicht-Regierungs-Organisationen), in der Bildung (z. B. Universitäten, wissenschaftliche Institutionen, Erwachsenenbildung), im Bereich Kommunikation (wie Presse und Medien, Verlage, Öffentlichkeitsarbeit, Archive und Bibliotheken), in Unternehmen (z. B. internationale Handelsbeziehungen, Firmenrepräsentanz in Japan, Personal- und Management-Training) oder in der Kultur (wie Museen, Kulturaustausch, Tourismus, Stiftungen, Ver-

¹ Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 17. September 2024 bestätigt worden.

bände etc.) zu finden. Auch Tätigkeit als Berater*in oder Übersetzer* sind möglich.

§ 3 Studieninhalte

(1) Gegenstand des Masterstudiengangs ist die vertiefte Auseinandersetzung mit dem modernen Japan unter Berücksichtigung seiner historischen Entwicklung. Ein Profil wird entweder auf die geschichts- und kulturwissenschaftliche oder die sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Studiengegenstand Japan angeboten. Besonderes Gewicht liegt im Masterstudiengang auf der Vermittlung der Methoden geschichts- und kulturwissenschaftlicher oder sozialwissenschaftlicher Japanforschung. Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse zentraler Diskurse in der japanbezogenen Forschung in ihrem Profildbereich und setzen sich intensiv und unter Einbeziehung der japanischen Forschungsdiskussion mit ausgewählten Sachverhalten auseinander. Ferner werden Kenntnisse aktueller wissenschaftlicher Diskurse in den für ihren Profildbereich relevanten Disziplinen, etwa der Politik-, Geistes- und Kulturgeschichte oder der Literaturwissenschaft bzw. der Politikwissenschaft, Soziologie oder der Politischen Ökonomie vermittelt und in Bezug auf Japan erschlossen. In den Modulen des Masterstudiengangs Japanologie werden Kenntnisse zu ausgewählten Phänomenen, Entwicklungen und Prozessen in Japan in einem breiteren, auch regionalen Kontext vermittelt und diskutiert. Im Profildbereich Geschichts- und kulturwissenschaftliche Japanologie liegt der Focus auf der Geistes- und Kulturgeschichte des modernen Japan im Kontext Ostasiens einschließlich kultureller, literarischer und ästhetischer Entwicklungen der Gegenwart. Im Profildbereich Sozialwissenschaftliche Japanologie liegt der Focus auf dem politischen System, der Volkswirtschaft und der politischen und Wirtschaftsgeschichte des modernen Japan. Darüber hinaus kommt der vertiefenden Sprachausbildung große Bedeutung zu. Sie beinhaltet die komplexe Entwicklung aller Sprachfertigkeiten in Bezug auf verschiedene Fachthemen und unter Einbeziehung anspruchsvoller Fachtexte und akademischer Diskurse, einschließlich der Sprachmittlung. Es werden die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und angewendet. Im Studium wird in das wissenschaftliche Arbeiten angeleitet eingeführt.

(2) Im Masterstudiengang üben die Studierenden die Präsentation wissenschaftlicher Inhalte, die Moderation von Gruppendiskussionen zu ausgewählten Texten und Quellen sowie das gemeinsame Herausarbeiten von Erkenntnissen und Zielen. Es werden japanbezogene Phänomene im regionalen Kontext Ostasiens thematisiert. Ebenso werden auf der Basis zentraler theoretischer Diskurse in den für die Profildbereiche relevanten Disziplinen auch vergleichende Kenntnisse vermittelt, die die Einordnung Japans in größere, auch transnationale oder transregionale Kontexte ermöglichen. Die Studierenden werden darüber hinaus für Differenzen

und Differenzkonstruktionen in Bezug auf Geschlecht, Klasse, Alter, Sexualität, Aussehen oder nationalen, ethnischen und kulturellen Status sensibilisiert und können dieses Wissen auf japanbezogene Forschungsgegenstände und Theorien anwenden.

§ 4 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die Hochschul-lehrer*innen, die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang anbieten, zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt. Zusätzlich steht mindestens ein*e studentische*r Beschäftigte*r beratend zur Verfügung. Weiterhin wird empfohlen, die Eignung der individuellen Studienverlaufsplanung mit der*dem Studiengangskordinator*in zu besprechen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

§ 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Im Masterstudiengang sind insgesamt Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon 35 LP für die Module und 25 LP für die Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind Module im Umfang von insgesamt 35 LP wie folgt zu absolvieren:

1. Es sind folgende grundlegende Module im Umfang von insgesamt 15 LP zu absolvieren:
 - Modul: Japanisch Mastermodul 3 (10 LP) und
 - Modul: Japanisch Mastermodul 4 (5 LP).
2. Es ist eines der folgenden Vertiefungsmodule zu wählen und zu absolvieren:
 - Vertiefungsmodul: Sozialwissenschaftliche Japanologie II (10 LP),
 - Vertiefungsmodul: Sozialwissenschaftliche Japanologie III (10 LP),

- Vertiefungsmodul: Geschichts- und kulturwissenschaftliche Japanologie II (10 LP) oder
 - Vertiefungsmodul: Geschichts- und kulturwissenschaftliche Japanologie III (10 LP).
3. Es sind ein Modul oder mehrere Module des interdisziplinären und transregionalen Bereichs im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen und zu absolvieren. Die Studierenden sind in der Wahl ihres Moduls frei, soweit ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.

Für den Profildbereich „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ werden insbesondere Module aus dem Masterstudiengang Kunstgeschichte im globalen Kontext mit den Schwerpunkten Afrika, Europa und Amerika sowie Ostasien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin und aus dem Masterstudiengang Geschichtswissenschaft des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin sowie aus dem Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin empfohlen.

Für den Profildbereich „Sozialwissenschaften“ wird insbesondere das geplante Angebot des Centers for Area Studies empfohlen. Des Weiteren werden Module aus dem Masterstudiengang China-Studien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin, dem Masterstudiengang Koreastudien / Ostasiwissenschaften des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin und dem Masterstudiengang Global History des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät I und III der Humboldt-Universität zu Berlin sowie aus dem Masterstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin empfohlen.

Der Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin trägt dafür Sorge, dass mindestens die benötigte Zahl von Plätzen in Modulen, die für den Masterstudiengang besonders geeignet sind, zur Verfügung steht und dass dieses Angebot den Studierenden unter Hinweis auf die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist bekannt gegeben wird.

(3) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren

für die Module gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 die Studien- und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Japanologie des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin. Für die im interdisziplinären und transregionalen Bereich gemäß Abs. 2 Nr. 3 wählbaren Module wird auf die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung verwiesen.

(4) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Masterstudiengang unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 1.

§ 8 Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des Lehrangebots werden folgende Lehr- und Lernformen angeboten:

1. Vorlesungen (V) vermitteln Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet, seine Forschungsproblematik und aktuelle Forschungsrelevanz. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.
2. Seminare (S) und Vertiefungsseminare (VS) dienen der Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens, indem eine eingegrenzte Fragestellung durch Interpretation von Quellen und Fachliteratur forschungsorientiert bearbeitet wird. Die vorrangigen Arbeitsformen sind die Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, von vorzubereitender Lektüre von japanischsprachigen Quellen und Fachliteratur sowie Referate.
3. Übungen (Ü) vermitteln in forschungsorientierter Weise Einblick in Arbeitstechniken, in Interpretationsansätze, die eine theoriegeleitete Beschäftigung mit Phänomenen der modernen japanischen Geschichte, Kultur und Literatur bzw. mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Japans fördern, in die zentralen Diskurse innerhalb des Faches Japanologie sowie in vergleichende Themenstellungen. Methodenübungen fokussieren hierbei insbesondere auf die je nach Profildbereich spezifischen methodischen Zugänge.
4. Kolloquien (Ko) dienen der Präsentation und Diskussion selbständig erarbeiteter Fachkenntnisse vornehmlich im Hinblick auf die Masterarbeit und deren Verteidigung sowie aktueller Probleme der internationalen Forschung.
5. Sprachpraktische Übungen (SprÜ) dienen der Vermittlung von handlungsbezogenen kommunikativen Kompetenzen im modernen Japanisch. Sie erfordern eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgespräch und enthalten in Abhängigkeit vom jeweiligen Eingangsniveau der Studierenden, den behandelten Textsorten und den Qualifikationszielen vielfältige Formen der eigenständigen und

kooperativen Spracharbeit, die in kontinuierlicher Rückkopplung mit der Lehrkraft innerhalb und außerhalb der Präsenzzeit erbracht werden.

(2) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 können in Blended-Learning-Arrangements umgesetzt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei in angemessener Art und Umfang mit elektronischen internetbasierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei werden ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über die zentralen E-Learning-Anwendungen der Freien Universität Berlin angeboten und von den Studierenden einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung auf dem Gebiet der Japanologie auf fortgeschrittenem wissenschaftlichem Niveau selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren.

(2) Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. im Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. Module im Umfang von insgesamt mindestens 20 LP im Rahmen des Masterstudiengangs erfolgreich absolviert haben.

Die Zulassung zur Masterarbeit ist ausgeschlossen, soweit die*der Studierende an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Modulen identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 S. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der*des Antragstellenden keiner der Fälle gemäß Abs. 2 S. 2 vorliegt, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Gegenstand der Betreuung ist auch die Anleitung zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis unter Berücksichtigung der Besonderheiten des eigenen Fachgebiets. Der zuständige Prüfungsausschuss ent-

scheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine*n Betreuer*in ein. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der*dem Betreuer*in das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhalten sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Die Abfassung der Masterarbeit wird von einem obligatorischen Kolloquium begleitet.

(6) Die Masterarbeit soll 60 bis 70 Seiten (etwa 18.000 bis 21.000 Wörter) umfassen.

(7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie*er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Masterarbeit ist in elektronischer Form im Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF-Datei muss den Text maschinenlesbar und nicht nur grafisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.

(8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll der*die Betreuer*in der Masterarbeit eine*r der Prüfungsberechtigten sein. Mindestens eine der beiden Bewertungen soll von einer prüfungsberechtigten Lehrkraft sein, die am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin hauptberuflich tätig ist.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(10) Die Anerkennung einer Leistung auf die Masterarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Voraussetzung für eine solche Anerkennung ist, dass sich die Prüfungsbedingungen und die Aufgabenstellung der vorgelegten Leistung bezüglich der Qualität, des Niveaus, der Lernergebnisse, des Umfangs und des Profils nicht wesentlich von den Prüfungsbedingungen und der Aufgabenstellung einer im Masterstudiengang zu erbringenden Masterarbeit, die das Qualifikationsprofil des Masterstudiengangs in besonderer Weise prägt, unterscheidet.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(11) (1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen die Masterarbeit zweimal, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen dreimal wiederholt werden.

(12) (2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 11

Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 7 und 9 geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die*der Studierende an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Modulen identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der*des Antragstellenden keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad Master of Arts (M. A.) verliehen. Die Studierenden erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag

werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang vom 6. Mai 2015 (FU-Mitteilungen Nr. 40/2015, S. 1507) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, studieren und erbringen die Leistungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Abs. 2, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums und die Erbringung der Leistungen gemäß dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Leistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2026 gewährleistet.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Integrierte Japanstudien

Fachsemester	Grundlegende Module	Profilbereich	Interdisziplinärer und transregionaler Bereich	Masterarbeit	LP
1.	Mastermodul: Japanisch III 10 LP	Gewähltes Vertiefungsmodul 10 LP	Wahlmodul/ Wahlmodule 10 LP		30
2.	Mastermodul: Japanisch IV 5 LP			Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium 25 LP	30

Anlage 2: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
 Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

Zeugnis

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Integrierte Japanstudien

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 17. Juli 2024 (FU-Mitteilungen Nr. 29/2024) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 60 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Studienphase	35 (...)	
Masterarbeit	25 (25)	

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin*Der Dekan

Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Anlage 3: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

Urkunde

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Integrierte Japanstudien

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 17. Juli 2024 (FU-Mitteilungen Nr. 29/2024)

wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M. A.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin*Der Dekan

Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Juli 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin vom 11. Januar 2023 (FU-Mitteilungen Nr. 7/2023, S. 192) erlassen:¹

Artikel I

1. § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 2. Studienbereich Chinastudien im Umfang von 85 LP: Neben der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP sind folgende Module im Umfang von insgesamt 75 LP Bestandteil dieses Studienbereichs:
 - a) Pflichtmodule: Folgende Module im Umfang von insgesamt 50 LP sind zu absolvieren:
 - Einführungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP),
 - Einführungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung (10 LP),
 - Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung I (10 LP),
 - Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung I (10 LP) und
 - Modul: Chinese Studies in China (10 LP).
 - b) Wahlpflichtmodule: Jeweils eines der folgenden zwei Module ist zu wählen und zu absolvieren:
 - Aufbaumodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung II (10 LP) oder
 - Aufbaumodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung II (10 LP)
 - und
 - Vertiefungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung I (10 LP) oder
 - Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung I (10 LP)
 - und

- Vertiefungsmodul: Sozialwissenschaftliche Chinaforschung II (5 LP) oder
 - Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaftliche Chinaforschung II (5 LP).
2. In der Anlage 1 wird die Modulbeschreibung für das Modul „Interkulturelle Chinastudien“ gestrichen.
 3. In der Anlage 1 werden in der Modulbeschreibung für das Modul „Chinese Studies in China“ die Worte „im Modul interkulturelle Chinastudien“ gestrichen.
 4. Anlage 2 wird wie folgt neugefasst:

¹ Diese Änderungsordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 17. September 2024 bestätigt worden.

Semester	Spracherwerb 100 LP	Chinastudien 85 LP	Ostasienkunde 5 LP	Affiner Bereich 20 LP	Studienbereich ABV 30 LP
1. FS 30 LP	Grundmodul Chinesisch I 10 LP	Einführungsmodul Sozialwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP	Modul: Ostasien 5 LP	Modul im Umfang von 5 LP	Modul im Umfang von 5 LP
2. FS 30 LP	Grundmodul Chinesisch II 10 LP	Einführungsmodul Kulturwissenschaftliche Chinaforschung 10 LP		Modul im Umfang von 5 LP	Modul im Umfang von 5 LP
3. FS 30 LP	Grundmodul Chinesisch III 10 LP	Aufbaumodul Kulturwissenschaftliche Chinaforschung I 10 LP		Modul im Umfang von 5 LP	Modul im Umfang von 5 LP
4. FS 30 LP	Grundmodul Chinesisch IV 10 LP	Aufbaumodul Sozialwissenschaftliche Chinaforschung I			
5. FS 30 LP	Aufbaumodul Chinesisch Intensiv in China A 20 LP	Aufbaumodul Sozialwissenschaftliche Chinaforschung II oder Aufbaumodul Kulturwissenschaftliche Chinaforschung II 10 LP			Modul/Module im Umfang von 10 LP
6. FS 30 LP	Aufbaumodul Chinesisch Intensiv in China B 20 LP	Chinese Studies in China 10 LP			
7. FS 30 LP	Modul Fortgeschrittenes Chinesisch I 10 LP	Vertiefungsmodul Sozialwissenschaftliche China- forschung I oder Vertiefungsmodul Kulturwissenschaftliche China- forschung I 10 LP		Modul im Umfang von 5 LP	Vormodernes Chinesisch 5 LP oder anderes Modul im Umfang von 5 LP
8. FS 30 LP	Modul Fortgeschrittenes Chinesisch II 10 LP	Vertiefungsmodul Sozialwissenschaftliche Chinaforschung II oder Vertiefungsmodul Kulturwissenschaftliche Chinaforschung II 5 LP		Modul im Umfang von 5 LP	
		Bachelorarbeit 10 LP			

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Koreastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Juli 2024 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Koreastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin vom 15. Februar 2023 (FU-Mitteilungen Nr. 39/2023, S. 1859) erlassen: ¹

Artikel I

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Im Kernfach sind drei Studienbereiche wie folgt zu absolvieren:

1. Studienbereich Spracherwerb im Umfang von 70 LP

a) Pflichtmodule: Folgende Module sind zu absolvieren:

- Modul: Koreanisch I (10 LP),
- Modul: Koreanisch II (10 LP),
- Modul: Koreanisch III (10 LP),
- Modul: Koreanisch IV (10 LP),
- Modul: Koreanisch VII (5 LP) und
- Modul: Koreanisch VIII (5 LP).

Für die Module „Koreanisch I“ (10 LP), „Koreanisch II“ (10 LP), „Koreanisch III“ (10 LP) und „Koreanisch IV“ (10 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Koreastudien/Ostasienwissenschaften sowie für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Koreastudien im Rahmen anderer Studiengänge, das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Koreastudien im Rahmen anderer Studiengänge und für das 30-Leistungspunkte-Modulange-

bot Koreanisch im Rahmen anderer Studiengänge verwiesen.

Für die Module „Koreanisch VII“ (5 LP) und „Koreanisch VIII“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Koreastudien/ Ostasienwissenschaften des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

¹ Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 17. September 2024 bestätigt worden.